


Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Herrn
Marcus Graichen



Dienststelle: Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Technologiepark, Haus 56
Friedrich-Ebert-Str. 75
51429 Bergisch Gladbach
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr
Buslinie: 455, Haltestelle Technologie-Park

E-Mail: @rbk-online.de

Zeichen: 39/6-Be 2022-115
Datum: 14.11.2022

**Lebensmittelüberwachung
Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**

Sehr geehrter Herr Graichen,

Sie haben am 02.09.2022 über die Internet-Plattform FragDenStaat Auskunft über die Ergebnisse der zurückliegenden amtlichen Kontrollen für folgenden Betrieb beantragt:

Kaufland GmbH & Co KG, Refrather Weg 1, 51465 Bergisch Gladbach

Gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 1, 6 Abs. 1 Satz 1 VIG erteile ich Ihnen hiermit folgende Auskünfte:

Kontrolle am 13.01.2022: ohne besondere Beanstandung.
Kontrolle am 27.07.2020: ohne besondere Beanstandung.

Rein vorsorglich weise ich noch darauf hin, dass eine Veröffentlichung von Name und/oder Unterschrift des Sachbearbeiters im Internet nicht erlaubt (vgl. hierzu VGH Bayern, Urteil v. 25.03.2015 – 5 B 14.2164) ist.

Diese Auskunft stellt auch keine Erlaubnis dar, die erhaltenen Auskünfte im Internet zu veröffentlichen. Ob eine Veröffentlichung durch Sie erlaubt ist, müssen Sie selbst prüfen und sich hierzu ggf. Rechtsrat einholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

